



Instandhaltung -

nur weil es das Gesetz so will?



Dr. iur. Daniel Lucien Bühler

Schindler Management Ltd.



Schindler

Agenda

1. Einleitung: Was die Rechtsordnung kann ... und was nicht
2. Der rechtliche Begriff der ‚Instandhaltung‘
3. Will ‚das Gesetz‘ Instandhaltung?
4. Rechtsordnung in der EU
5. Instandhaltung – Ja, und nicht nur weil es das Gesetz so will ...
6. Drei rechtliche Golden Rules zur Instandhaltung

1. Einleitung

Die Rechtsordnung kann:

- die zu schützenden Werte der Gemeinschaft (die „Rechtsgüter“), wie bspw. Sicherheit und Gesundheit, nennen;

Beispiel: Produktesicherheitsgesetz (PrSG), Art. 3

2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Art. 3 Grundsätze

¹ Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.

1. Einleitung (Fortsetzung)

Die Rechtsordnung kann sodann:

- Rechte und Pflichten begründen und Prozesse definieren, die den Schutz, u. a. der Sicherheit und Gesundheit, sicherstellen sollen; **Beispiel Maschinenverordnung i.V. mit Art. 5 EU Maschinenrichtlinie:**

Artikel 5

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

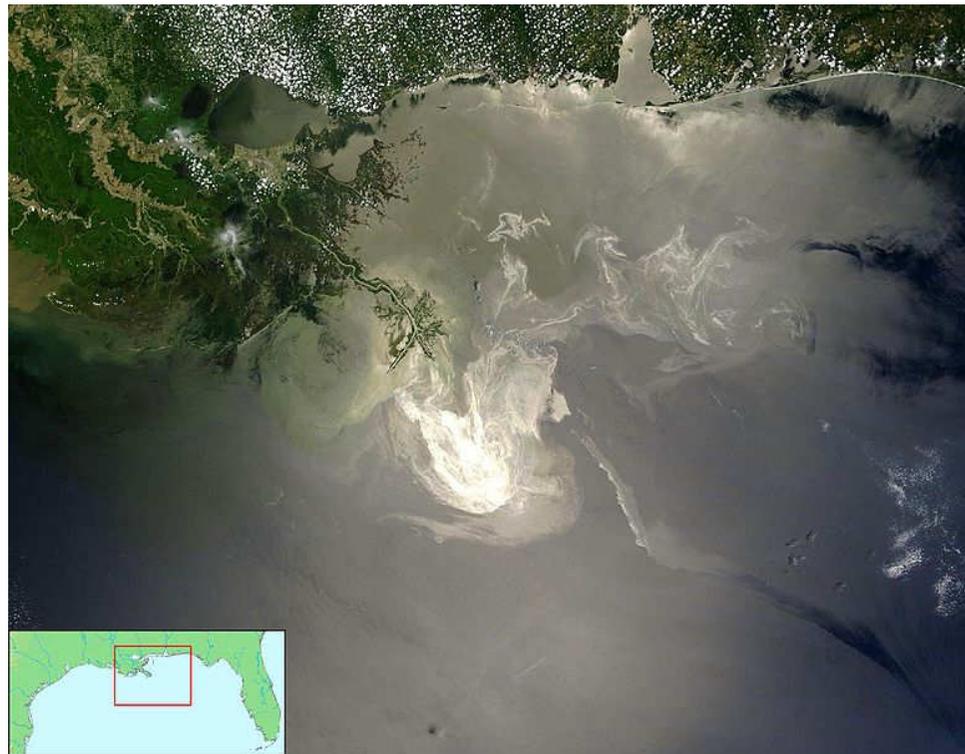
- (1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine
 - a) sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen** erfüllt;
 - b) sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten **technischen Unterlagen** verfügbar sind;
 - c) insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
 - d) die zutreffenden **Konformitätsbewertungsverfahren** gemäß Artikel 12 durchführen;
 - e) die **EG-Konformitätserklärung** gemäß Anhang II Teil I Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;

1. Einleitung (Fortsetzung)

Die Rechtsordnung kann jedoch nicht:

- den unmittelbaren Schutz der Sicherheit und Gesundheit gewährleisten bzw.
- kulturell, gesellschaftlich oder ökonomisch bedingte Verhaltensweisen direkt ändern.

Beispiel: BP Deepwater Horizon Unfall am 20. April 2010



1. Einleitung (Fortsetzung)

BP Deepwater Horizon Unfall von 20. April 2010:

Entscheidend für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt etc. ist - neben einer wirksamen staatlichen Überwachung – insbesondere das Vorhandensein einer **starken Sicherheitskultur**:

The record shows that without effective government oversight, the offshore oil and gas industry will not adequately reduce the risk of accidents However, government oversight, alone, cannot reduce those risks to the full extent possible. Government oversight ... must be accompanied by the oil and gas industry's internal reinvention: sweeping reforms that accomplish no less than a fundamental transformation of its safety culture.

Schlussbericht der White House National Commission on the BP Deepwater Horizon Oil Spill, S. 217.

2. Der rechtliche Begriff der Instandhaltung

Die relevante Norm ist SN EN 13306:2010 – ‚Begriffe der Instandhaltung‘.

Als Hauptziele der Instandhaltung nennt SN EN 13306:

- die Sicherung der **Verfügbarkeit** der Einheit in der geforderten Funktion **zu günstigen Kosten**;
- die Beachtung der **Sicherheitsanforderungen** und der Einflüsse auf die **Umwelt**;
- die Aufrechterhaltung der **Haltbarkeit** und/oder **Qualität** der Einheit, wenn notwendig unter Beachtung der Kosten.

2. Der rechtliche Begriff der Instandhaltung (Forts.)

SN EN 13306 definiert Instandhaltung (f: maintenance) sodann als:

Kombination aller technischen und administrativen Massnahmen sowie Massnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustandes dient, sodass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.

Die Instandhaltung umfasst eine Vielzahl von Aufgaben in unterschiedlichen Sektoren und Arbeitsumfeldern.

2. Der rechtliche Begriff der Instandhaltung (Forts.)

Bei den Instandhaltungsarten unterscheidet SN EN 13306 zwischen:

- präventiver Instandhaltung (f: maintenance préventive)

Beispiele: Reinigung, Nachziehen von Verbindungen, Prüfen des Flüssigkeitsstandes, Revision mit Zerlegung etc.

- und korrektiver Instandhaltung (f: maintenance corrective).

Beispiel: Fehlerdiagnose und Wiederherstellung mit anschließender Funktionsprüfung

2. Der rechtliche Begriff der Instandhaltung (Forts.)

Im Sinne der europäischen Normierung kann **Instandhaltung** also verstanden werden als:

Die Kombination aller präventiven und korrektiven Massnahmen die dazu dienen, die Funktionsfähigkeit einer Einheit während ihres Lebenszyklus so zu erhalten, dass Sicherheit, Verfügbarkeit und Haltbarkeit gewährleistet sind.

Exkurs: Der Begriff der ‚**Wartung**‘ ist in DIN 31051 – ‚Grundlagen der Instandhaltung‘ – definiert, um die Instandhaltung in die Grundmassnahmen **Wartung**, **Inspektion**, **Instandsetzung** und **Verbesserung** zu gliedern.

‚**Wartung**‘ ist somit kein europäischer Normen-Begriff.

3. Will ‚das Gesetz‘ Instandhaltung?

Ja, das Gesetz **will** Instandhaltung; Beispiele:

- Das **Haftpflichtrecht** (OR Artikel 41 ff.) verlangt u.a. vom Eigentümer, dass er sein Werk (Gebäude, in Gebäuden fest montierte Maschinen etc.) frei von Mängeln unterhält.
- Das **Unfallversicherungsgesetz** (UVG, Artikel 82) verpflichtet die Arbeitgeber zur sorgfältigen Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

Die **Unfallverhütungsverordnung** (VUV, Art. 32b) verlangt vom Arbeitgeber im Besonderen, dass er Arbeitsmittel fachgerecht in Stand hält und die Instandhaltung dokumentiert.

3. Will ‚das Gesetz‘ Instandhaltung? (Forts.)

Ja, das Gesetz **will** Instandhaltung; weitere Beispiele:

- Das **Produktesicherheitsgesetz** setzt Wartungsanleitungen voraus, die dem Gefährdungspotential des Produktes entsprechen (Artikel 3 Absatz 4 PrSG);
- Die **Maschinenverordnung** schreibt vor, dass Maschinen nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei ordnungsgemäßer Wartung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden (Artikel 2 MaschV).
- Verordnung 3 zum **Arbeitsgesetz** verlangt, dass Betriebseinrichtungen in sicherem Zustand zu halten sind (Art. 37 ArGV3).

3. Will ‚das Gesetz‘ Instandhaltung? (Forts.)

Das Gesetz will Instandhaltung, wählt in der Regel aber einen **indirekten Ansatz**; beispielsweise

- antwortet es auf mangelhaften Unterhalt mit der Pflicht, Schaden zu ersetzen (OR Art. 58; Werkeigentümerhaftung);
- setzt es für das Inverkehrbringen voraus, dass adäquate Wartungsanleitungen bestehen (PrSG, MaschV). Implizit wird damit auch angemessene Instandhaltung vorausgesetzt;
- sieht es bei fahrlässiger Tötung oder vorsätzlicher Körperverletzung Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

Damit ist letztlich die gelebte Instandhaltung in starkem Masse abhängig von der **Sicherheitskultur der Hersteller, Werk-eigentümer, Betreiber und Instandhaltungsunternehmen.**

4. Rechtsordnung in der EU – Kurze Einleitung

Die EU schätzt, dass

- **15-20% aller Arbeitsunfälle und**
- **10-15% aller tödlichen Arbeitsunfälle**

mit **Instandhaltungsarbeiten** zusammenhängen.

Instandhaltung, Reparatur, Optimierung und Einstellung nehmen **Platz Vier** auf der Liste der **10 Arbeitsabläufe** ein, bei denen es im Zeitraum 2003-2005 zu den meisten tödlichen Unfällen kam*.

* Basis: EUROSTAT-Daten, die sich auf die Methodik der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) stützen; s. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OHSA), osha.europa.eu

4. Rechtsordnung in der EU (Fortsetzung)

Basis ist die „**Rahmen“-Richtlinie 89/391/EWG** (RRL) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Nach der RRL müssen Arbeitgeber im Besitz einer **Gefährdungsbeurteilung** bezüglich der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Arbeit sein.

Im **Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung bei der Arbeit*** der Europäischen Kommission werden **Instandhalter** als **“stärker gefährdete Arbeitskräfte”** eingestuft, für die eine **gesonderte Gefährdungsbeurteilung** nach RRL durchgeführt werden muss.

Gestützt auf die RRL wurde eine Vielzahl von Folge-Richtlinien erlassen, auch für Instandhaltungstätigkeiten.

* Amt für Veröffentlichungen der EU, 1996, ISBN 92-827-4278-4

4. Rechtslage in der EU (Fortsetzung)

Die einschlägigen Richtlinien der EU* befassen sich u.a. mit

- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung **persönlicher Schutzausrüstungen** durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (RL 89/656/EWG)
- dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der **Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe** (RL 98/24/EWG)
- der Angleichung der Rechtsvorschriften für **Maschinen** (RL 2006/42/EG)

Kurz: Die **EU deckt den Bereich der Instandhaltung rechtlich breit ab und geht teilweise weiter als die Schweiz**, bspw. indem allgemein das Vorhandensein einer Gefährdungsbeurteilung mit spezifischen Schutzmassnahmen für Arbeitnehmer und Benutzer verlangt wird.

* Für eine umfassende Übersicht s. osha.europa.eu

5. Instandhaltung – Ja; und nicht nur weil es das Gesetz so will ... ,

sondern weil die Hersteller, Werkeigentümer, die Unternehmen und ihre Entscheidungsträger und Aktionäre, die Gesellschaft – **wir alle** – **jedes Interesse** haben an

- der **Sicherheit und der Gesundheit der Menschen,**
- an **hoher Verfügbarkeit und Produktivität** bei
- **langer Lebensdauer der Güter.**

6. Drei rechtliche Golden Rules zur Instandhaltung

Wer Verantwortung trägt für die Instandhaltung einer Sache - beispielsweise einer Baumaschine, einer Auto-Waschstrasse oder eines Kinderspielplatzes - sollte

1. mit der **Sorgfalt einer kompetenten Fachperson** handeln;
2. eine **objektive Beurteilung der Gefährlichkeit der Sache und ihrer Anfälligkeit für Mängel** vornehmen und
3. gestützt darauf festlegen, **wie häufig und wie genau die Sache zu kontrollieren** und **wie schnell Mängel zu beheben** sind.

Danke für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung an sorgfältiger Instandhaltung ...

